

Satzung der Bürgerschaft Heisingen e. V.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen „Bürgerschaft Heisingen e. V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Essen und ist bei dem Vereinsregister des Amtsgerichts Essen eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zwecke und Ziele

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein verfolgt das Ziel und den Zweck, die öffentlichen Interessen des Stadtteils Heisingen und die sozialen Belange der Bevölkerung in Heisingen zu fördern und zwar insbesondere dadurch, dass der Verein die Zusammenarbeit der Heisinger Bürger und der Heisinger Vereine unterstützt, den Heimatgedanken, die stadt- und stadtteilgeschichtliche Forschung, die Kultur sowie die Belange der Kinder, die Jugend- und die Erwachsenenbildung fördert und mithilft, das äußere Erscheinungsbild Heisingens, die Verkehrsverhältnisse und die Umweltbedingungen zu verbessern.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Vereinsmitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften, Firmen, Vereine und demokratische politische Parteien sein.
- 2) Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten und werden bis zur Volljährigkeit beitragsfrei geführt.
- 3) Für die zu einer Familie gehörenden Personen (Ehepartner, Lebenspartner, Kinder) kann eine „Familienmitgliedschaft“ beantragt werden.
- 4) Stimmberechtigt sind die natürlichen Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Juristische Personen, Personengesellschaften, Firmen, Vereine und Parteien haben jeweils eine Stimme.
- 5) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand.
- 6) Der Vorstand kann mit einstimmigem Beschluss Ehrenmitglieder ernennen. Diese sollen Personen sein, die sich besondere Verdienste um den Stadtteil Heisingen und/oder um den Verein erworben haben.
- 7) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Bei nicht natürlichen Personen endet die Mitgliedschaft auch bei Verlust der Rechtsfähigkeit.
a) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
b) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat oder wenn das Mitglied schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat.
- 8) Gegen den Ausschluss eines Mitgliedes kann dieses die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliederrechte.
- 9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft wird der Beitrag bis zum Ende des Geschäftsjahres erhoben.

§ 4 Beiträge und sonstige Pflichten

- 1) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- 2) Der Jahresbeitrag kann für natürliche Personen und nicht natürliche Personen unterschiedlich hoch sein.
Bei einer Familienmitgliedschaft soll die Höhe des Jahresbeitrages zwei Jahresbeiträge nicht übersteigen.
- 3) Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung nicht verpflichtet.

§ 5 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassierer,
 - d) dem Geschäftsführer.
- 2) Dem Vorstand können nur natürliche Personen angehören. Bei einer Familienmitgliedschaft (Ehepartner, Lebenspartner, Kinder) darf jeweils nur ein Mitglied im Vorstand vertreten sein. Das Vorstandsmitglied muss Vereinsmitglied bzw. vertretungsberechtigtes Organ eines Vereinsmitglieds sein. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- 3) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB vertreten.
- 4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- 5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
In Notfällen/Eilfällen kann der 1. oder 2. Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied entscheiden.
- 6) Der Vorstand bestimmt durch Beschluss, in welcher Höhe dem Kassierer, anderen Vorstandsmitgliedern oder – im Einzelfall – auch Mitgliedern Bankvollmacht erteilt wird.
- 7) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Führung seiner Geschäfte. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlungen ein und stellt die Tagesordnung auf. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er verwaltet das Vereinsvermögen und beschließt über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Nötigenfalls kann auch ein anderes Vorstandsmitglied die Sitzung einberufen und leiten. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, insbesondere sind Beschlüsse des Vorstandes zu protokollieren. Das Protokoll ist dem Vorstand und dem erweiterten Vorstand im Sinne von § 6 zuzuleiten; die Verteilung kann auch per Fax oder elektronisch erfolgen; das Protokoll muss nicht unterzeichnet werden.

§ 6 Erweiterter Vorstand

- 1) Der Vorstand legt fest, welche Ausschüsse im Verein gebildet werden. Folgende Ausschüsse sollen möglichst dauernd eingerichtet sein:
 - a) Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Verkehr,
 - b) Ausschuss für Kultur, Geschichte, Erwachsenen- und Jugendbildung,
 - c) Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit und Internetpräsentation,
 - d) Ausschuss für Veranstaltungen und Kooperation der Vereine,
 - e) Ausschuss für Kinder- und Jugendangelegenheiten.
- 2) Die Vorsitzenden der Ausschüsse werden vom Vorstand ernannt und abberufen, gehören dem erweiterten Vorstand an und sind zu jeder Vorstandssitzung einzuladen; sie sind nicht stimmberechtigt i.S.v. § 5 Ziff. 5.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
 - 2) Die Mitgliederversammlung findet jährlich – möglichst in der ersten Jahreshälfte – statt.
 - 3) Alle Mitglieder sind durch den Vorstand schriftlich einzuladen, wobei die Einladung auch per Fax oder elektronisch erfolgen kann. Die Einladungen müssen unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag abgesandt werden.
 - 4) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte erhalten:
 - a) Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
 - b) Kassenbericht des Kassierers,
 - c) Bericht der Kassenprüfer,
 - d) Anträge mit Inhaltsangabe,
 - e) Verschiedenes.
- bei Mitgliederversammlungen mit Vorstandswahlen (alle 2 Jahre):
- f) Entlastung des Vorstandes,
 - g) Wahl des Vorstandes,
 - h) Wahl der Kassenprüfer.

- 5) Bei Abstimmungen und Wahlen hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Eine Stimmenübertragung ist unzulässig.
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt, als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzetteln – unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Über Anträge kann durch Handzeichen entschieden werden.

- 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über
- a) Satzungsänderungen,
 - b) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes,
 - c) Auflösung des Vereins.

- 6) Wahlen finden grundsätzlich in geheimer Abstimmung statt; die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat diese einfache Mehrheit i.S.v. Ziff. 5) von mehreren Kandidaten niemand erhalten, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Danach entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

- 7) Anträge für die Mitgliederversammlung des Vereins können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung bei dem 1. oder 2. Vorsitzenden eingereicht sein. In außerordentlichen Fällen sind Dringlichkeitsanträge zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind.
- 8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift wird von einem Protokollführer geführt, der auch dem Vorstand angehören kann und vom Vorstand bestimmt wird. Die Niederschrift ist von dem Protokollführer und von einem Vorstandsmitglied i.S.v. § 5 Ziff. 1) zu unterzeichnen.

- 9) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen

- a) auf Beschluss des Vorstandes oder
- b) auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins.

§ 8 Kassenprüfer

- 1) Zur Prüfung der Kassenführung werden von der Mitgliederversammlung bei Mitgliederversammlungen mit Wahlen zwei Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Kassenprüfer dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung die Buchführung und die Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- 2) Soweit die Mitgliederversammlung nicht anders entscheidet, soll der 1. Kassenprüfer mit der Neuwahl des Vorstandes ausscheiden, der 2. Kassenprüfer zum 1. Kassenprüfer – und der 2. Kassenprüfer neu gewählt werden.

§ 9 Satzungsänderung

- 1) Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
Anträge auf Satzungsänderungen sind 1 Monat vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den 1. oder 2. Vorsitzenden zu richten.
- 2) Die Anträge auf Satzungsänderungen sind in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen, wobei der vollständige Text der Satzungsänderungen im Wortlaut aufgeführt werden muss.
Über den Antrag auf Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vereinsbereich ist Essen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Essen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Heisingen zu verwenden hat.
- 3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.